

Zusatzleistungen zur AHV/IV 2021
Informationen an die ZL-Durchführungsstellen



Kantonales Sozialamt Zürich
Abteilung Sozialversicherungen

Dezember 2020

Wesentliche Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem ELG (SR 831.301.114)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2021
- Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform (KS-R EL), Stand 1. Januar 2021
- Wegleitung zum EL-Ergänzungsleistungs-Register, Stand 1. Januar 2021 (WL-ELReg)
- Weisung über die Observationen in den Sozialversicherungen (WOS), Stand 1. Januar 2021
- Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF)
- Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3), Stand 1. Januar 2021
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31), Stand 1. Januar 2021
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2021

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

- Bundesrecht, Wegleitung des Bundes:
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-gesetze.html>
- Kantonales Recht, Kantonale Vollzugsweisungen, Informationsschreiben:
<https://www.zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Beträge der ZL-Bedarfsrechnung 2021	6
1.1 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2021	6
1.2 Tiefere EL-Mindesthöhe	6
1.3 Auswirkungen der Rentenerhöhung auf den Lebensbedarf, persönliche Auslagen und NE-Beiträge per 1.1.2021	7
1.3.1 Höherer Pauschalbetrag für den EL-Lebensbedarf	7
1.3.2 Höhere persönliche Auslage in Heimen	8
1.3.3 Höherer Nichterwerbstätigenmindestbeitrag	8
1.4 Maximal anrechenbare Heimtaxen – keine Änderung	8
1.5 EL-Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen	10
1.6 Vermögensverzehr – Vermögensanrechnung – Hypothekarschulden	10
1.7 Tiefere EL-Vermögensfreibeträge – Kantonale Beihilfen	11
2. Weitere Änderungen im ZLG, in der ZLV und den Weisungen per 1.1.2021	11
2.1 Erhöhung des Staatsbeitrages ZL per 1.1.2021	11
2.2 Sozillastenausgleich	11
2.3 Verwaltungskosten- und Staatsbeiträge können gekürzt werden	12
2.4 Rückerstattungspflicht unrechtmässig bezogener Beihilfen und Zuschüsse	12
2.5 Aufhebung von § 6 ZLV – Vergütung von Krankheitskosten nach dem Tod	12
2.6 Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen	12
2.6.1 Gesuche um Erhöhung oder Senkung der Mietzinshöchstbeträge	13
2.6.2 Rückerstattungen rechtmässig bezogener EL aus Nachlass	14
2.6.2.1 Erweiterung der ZLEL-Webapplikation per 1.1.2021	14
2.6.2.2 Todesfallmeldungen - UPI-Service der ZAS nutzen	15
3. Weiteres	16
3.1 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	16
3.2 Rollout Abrufverfahren Telezas (Art. 26 Abs. 2 ELG)	16
3.3 Festhalten an der Empfehlung zur Maskenvergütung	17
3.4 Datenerhebung zu den durchgeführten Observationen 2020 im Frühjahr 2021	17
4. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen	17
4.1 Termine für die ZL-Quartalsabrechnungen 2021	17
4.2 Statistikdaten	17

5. Parlamentarische Geschäfte	19
6. Interessante Gerichtsurteile	22
7. EL-Weiterbildungskurse 2021	24
Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)	25
Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich	31
Anhang 3 EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen	33



Vorwort

Die EL-Reform tritt per 1.1.2021 in Kraft und hat auf verschiedensten Ebenen viele und teilweise sehr einschneidende Anpassungen und Änderungen zur Folge.

Die vom Parlament beschlossenen Massnahmen wirken sich unmittelbar auf die Höhe des EL-Betrages aus. Damit sich die Personen auf die neue wirtschaftliche Situation vorbereiten können, wird das neue Recht erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf sie angewendet. Bei Personen, bei denen die EL-Reform zu höheren Leistungen führt sowie bei Personen, deren EL-Anspruch erst nach dem 1.1.2021 entsteht, wird das neue Recht dagegen sofort zur Anwendung kommen.

Im Informationsschreiben 2020 haben wir Sie über die wesentlichen Änderungen und auch im Verlauf des Jahres verschiedentlich weiter informiert. Mittlerweile liegen die Gesetzesänderungen, die neuen Verordnungs- und Weisungsbestimmungen vor.

Verschiedenste Informationsbroschüren zur EL-Reform wurden veröffentlicht, Schulungen haben stattgefunden.

Die IT-Fachapplikationen, die PV-Datenaustauschschnittstellen, die EL-Registerschnittstelle wurden angepasst und erweitert. Die notwendige Erweiterung der ZLEL-Webapplikation ist in Arbeit. Das Anmeldeformular ZL wurde von der ZL-Fachgruppe überarbeitet und wird über den Fachverband auf 2021 zur Verfügung gestellt.

Mit diesem Informationsschreiben können wir Sie nicht über alle Änderungen zur EL-Reform informieren.

Wir greifen vor allem Punkte auf, die zu kantonalen Gesetzesänderungen führten oder die aus unserer Sicht im Speziellen für die Durchführungsorganisation im Kanton Zürich und in Zusammenarbeit mit uns wichtig erscheinen.

Hingegen werden wir bspw. die Bestimmungen zum Übergangsrecht, das komplexe Thema Vermögensverzicht, die strengeren Auslandsaufenthaltsregelungen, die stärkere Berücksichtigung der Erwerbseinkommen und vieles mehr nicht in diesem Schreiben abhandeln können. Sie finden dazu jedoch Hinweise zu anderen Informationsquellen.

Weiter werden wir wie jedes Jahr auch die neuen Beträge, die aufgrund der Rentenerhöhung oder der EL-Reform vorliegen und für die ZL-Berechnung notwendig sind, in gewohnter Weise aufführen.

1. Beträge der ZL-Bedarfsrechnung 2021

1.1 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2021

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2021 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge in Franken pro Jahr):

2021 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	6 252	4 716	1 524
Prämienregion 2	5 640	4 224	1 356
Prämienregion 3	5 208	3 888	1 248

Link: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/4685.pdf>

EL-Reform: Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie (neu Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

Aktuell wird die regionale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt. Vielfach liegt diese über der tatsächlichen Prämie, was zu einer Überentschädigung führt. Neu wird deshalb nur noch die tatsächliche KV-Prämie berücksichtigt, wenn diese unter der regionalen Durchschnittsprämie liegt. Wenn sie darüber liegt, dann wird weiterhin die tiefere regionale Durchschnittsprämie als Ausgabe berücksichtigt.

Die Krankenversicherer sind ab dem 1. November 2020 zur Datenmeldung (tatsächliche Prämie) nach neu Artikel 54a Absatz 5 bis ELV verpflichtet. Die Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung wurde dazu am 4. Juni 2020 verabschiedet. Die ZL-Durchführungsstellen werden die tatsächlichen Krankenversicherungsprämien aller an einem EL-Fall beteiligten Personen über den in diesem Jahr aufgebauten Meldeprozess jeweils von der SVA Zürich über den Datenkanal Sedex zugestellt erhalten. Die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen wurden in Kapitel 3 per 1.1.2021 entsprechend erweitert.

1.2 Tiefere EL-Mindesthöhe

Kleine EL-Beträge werden aktuell auf die Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufgerundet. Kleine EL-Beträge werden dadurch stark erhöht, was beim Übertritt vom Prämienverbilligungssystem in die EL und umgekehrt zu einem Schwelleneffekt führt. Mit der EL-Reform wird dieser Mindestanspruch auf 60% der regionalen Durchschnittsprämie (neu Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG) oder auf die Höhe der höchsten Prämienverbilligung (neu Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG) gesenkt, wobei der höhere der beiden Beträge massgebend ist.

Werte gemäss neu Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG (= 60% des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

2021 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	3 756	2 832	912
Prämienregion 2	3 384	2 532	816
Prämienregion 3	3 132	2 328	744

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter : <https://www.priminfo.admin.ch/de/regio-nen> im Ordner „Prämienregionen“ zu finden. Unter diesem Link lassen sich auch mit dem BAG-Prämienrechner die tatsächlichen Prämien berechnen.

Die Beträge der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL oder Sozialhilfe (gemäss neu Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG) werden nicht in der WEL publiziert. Sie werden jedoch jährlich von der AHV/IV-Informationsstelle aufbereitet. Wir werden Sie Ihnen sobald sie vorliegen per E-Mail zustellen.

Die technische Schnittstelle zur Koordination mit den Krankenversicherern, der SVA Zürich als kantonale Prämienverbilligungsstelle und den ZL-Durchführungsstellen musste aufgrund dieser neuen Anforderungen angepasst und erweitert werden. Die dazu notwendigen kantonalen Gesetzesanpassungen wurden mit neu § 12 und § 21a und b ZLG vorgenommen.

1.3 Auswirkungen der Rentenerhöhung auf den Lebensbedarf, persönliche Auslagen und NE-Beiträge per 1.1.2021

Die vom Bundesrat beschlossene Erhöhung der Renten per 1. Januar 2021 führt automatisch zu Anpassungen verschiedener EL-Berechnungselemente.

1.3.1 Höherer Pauschalbetrag für den EL-Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Personen	Betrag (Franken)
Alleinstehende Person	19 610
Ehepaar	29 415

*Kinder ab 11. Altersjahr:

1. Kind	Fr. 10 260 (wie bisher)
2. Kind	Fr. 10 260 (wie bisher)
3. Kind	Fr. 6 840 (wie bisher)
4. Kind	Fr. 6 840 (wie bisher)
5. Kind	Fr. 3 420 (wie bisher)

Ab dem 6. Kind keine Reduktion mehr

Neu: *Kinder bis 11. Altersjahr:

1. Kind	Fr. 7 200
2. Kind	Fr. 6 000
3. Kind	Fr. 5 000 (Reduktion um 1/6)
4. Kind	Fr. 4 165 (Reduktion um 1/6)
5. Kind	Fr. 3 470 (Reduktion um 1/6)

Ab dem 6. Kind keine Reduktion mehr

EL-Reform

*Der Lebensbedarfsbetrag für Kinder wird mit der EL-Reform für Kinder unter 11 Jahren angepasst. Neu wird unterschieden zwischen Kindern unter und über dem 11. Altersjahr. Die Beträge für Kinder unter dem 11. Altersjahr gelten für Kinder von Rentnerinnen und Rentner, die per 1. Januar 2021 ins neue Recht überführt werden, oder deren EL-Anspruch ab dem 1. Januar 2021 entsteht. Bei Personen, deren EL während der dreijährigen Übergangsfrist noch nach dem bisherigen Recht berechnet werden, sind die Beträge für Kinder ab 11 Jahren auch auf die jüngeren Kinder anzuwenden.

EL-Reform: Betreuungskosten für Kinder (neu: Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG, Art. 16 e ELV)

Neu werden dafür Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren als anerkannte Ausgabe in der EL-Bedarfsrechnung berücksichtigt. Sie werden auch dann als Ausgabe anerkannt, wenn der Betreuungsbedarf nicht in der Erwerbstätigkeit, sondern in der gesundheitlichen Situation der Eltern begründet ist (WEL Kap. 3.2.9).

1.3.2 Höhere persönliche Auslage in Heimen

(Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V. mit § 11 Abs. 2 ZLG und § 2 ZLV)

2021	Minimalwert	Maximalwert
Persönliche Auslagen	Fr. 2 179 pro Jahr	Fr. 6 537 pro Jahr

Rundungsbestimmung:

Die Jahreswerte (Minimum und Maximum) für die persönlichen Auslagen werden jeweils kaufmännisch auf den nächsten Franken auf- oder abgerundet (Ergänzung in der Kantonalen Weisung zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV Ziffer 2.2.3).

1.3.3 Höherer Nichterwerbstitigenmindestbeitrag

Der Nichterwerbstitigenmindestbeitrag (AHV/IV/EO) erhöht sich von Fr. 496 pro Jahr auf Fr. 503 pro Jahr. Die Verwaltungskostenentschädigung beträgt maximal 5% auf den Betrag von Fr. 503. Per 1. Januar 2021 sind demzufolge **Fr. 528.15** pro Jahr gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. c ELG anerkannt.

Weitere wesentliche Beträge zur EL-Berechnung, gültig ab dem 1. Januar 2021, finden Sie bspw. unter folgendem Link:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen.html>

1.4 Maximal anrechenbare Heimtaxen – keine Änderung

Die maximal über die anerkannten Ausgaben in der EL-Berechnung anrechenbaren Heimtaxen bei Heimaufhalten bleiben per 1.1.2021 unverändert.



Pflegeheime	Maximal Fr. 255 pro Tag (Hotellerie, Betreuung, gesetzlicher Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 23 pro Tag)
IV-Heime	Maximal Fr. 175 pro Tag (Hotellerie, Betreuung, gesetzlicher Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 23 pro Tag)

EL-Reform:

Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe (neu Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG)

Die Ergänzungsleistungen wurden bisher stets für einen ganzen Monat ausgerichtet. Dies, auch wenn der Bezüger oder die Bezügerin nur einen Teil davon im Heim verbrachte. Neu werden in der EL-Berechnung nur noch diejenigen Taxen als Ausgabe berücksichtigt, welche vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

Vorübergehende Heimaufenthalte (neu Art. 14 Abs. 1 Bst. b^{bis} ELG)

Neu sind vorübergehende Heimaufenthalte für Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen für die Dauer von längstens drei Monaten über Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten.

Es ist deshalb ein neuer § 13a in die ZLV aufgenommen worden. Darin wird festgehalten, dass die Kosten für vorübergehende Heimaufenthalte von zu Hause lebenden Personen zu vergüten sind (Abs. 1).

Weiter ist geregelt, dass von den zu vergütenden Kosten ein angemessener Betrag für den Lebensunterhalt in Abzug zu bringen ist. Der Grund liegt darin, dass die Kosten für die Verpflegung bei zu Hause lebenden Personen bereits in der Bedarfsberechnung berücksichtigt sind und eine Doppelvergütung vermieden werden soll. Damit ist von den Heimkosten ein Betrag für die Verpflegung abzuziehen, der während des Heimaufenthaltes eingespart werden kann (Abs. 2). Der Abzug soll sich nach dem jeweiligen Naturallohnanatz für Verpflegung gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) richten. Schliesslich ist festzuhalten, dass für diese vorübergehenden Heimaufenthalte dieselben maximalen Heimtaxen berücksichtigt werden können wie für dauernde Heimaufenthalte (Abs. 3).

Achtung: Bei Heimaufenthalten, die länger als drei Monate dauern und rückwirkend auf eine EL-Heimberechnung umgestellt werden muss, haben eine Rückforderung von Krankheits- und Behinderungskosten zur Folge, die mit der EL-Nachzahlung verrechnet werden muss. Zur Erinnerung, die Krankheits- und Behinderungskosten werden vollständig von den Gemeinden und dem Kanton finanziert. An der EL hingegen beteiligt sich auch der Bund.

Direktauszahlung an Heime (neu Art. 21a Abs. 3 ELG) – Merkblatt und Formular

Versicherte erhalten die Möglichkeit, den Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung für den Aufenthalt in Heimen dem Leistungserbringer abzutreten, so dass dieser bzw. ein Teilbetrag direkt den Heimen ausbezahlt wird. Bei unrechtmässigen EL-Bezügen muss der ans Heim abgetretene Teil jedoch auch beim Heim zurückgefordert werden.

Die Informationsstelle AHV/IV hat dazu ein Merkblatt für Heime sowie ein Formular für Versicherte erstellt. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare>

1.5 EL-Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3524.01 WEL aufgeführt.

Der für das Jahr 2020 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2021 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der *Zwischenzeit* auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247).

Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter

<https://data.snb.ch/de> (publizierte Zinssätze für Neugeschäfte) publiziert.

Das BSV hat uns den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2020 bekannt gegeben: **0,03%**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2020 bekannt sein wird, ist *keine* Neuberechnung zu machen.

1.6 Vermögensverzehr – Vermögensanrechnung – Hypothekarschulden

Ehepaare (Heim-/Wohnungsfälle)	IV-Rente (im IV-Alter)	AHV-Rente (im ordentlichen AHV-Alter)
Zu Hause	1/15	1/10
Im Heim	1/15	1/5

Der Vermögensverzehr ändert sich mit der EL-Reform bei Ehepaaren dahingehend, dass in gemischten Fällen (zu Hause/im Heim) jeder Vermögensverzehr gesondert berechnet wird (neu Art. 3 a ELV). Weiter ist zu beachten ist, dass neu in gemischten Fällen bei denen eine Person in der selbstbewohnten Liegenschaft zu Hause wohnt, der Person im Heim das Vermögen zu $\frac{3}{4}$ angerechnet wird und der Person zu Hause $\frac{1}{4}$ (neu Art. 9 Abs. 3 Bst. c ELG). Bisher wurde das Vermögen je hälftig angerechnet. Weiter dürfen Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr vom Gesamtvermögen in Abzug gebracht werden (neu Art. 17 ELV).

Mit der EL-Reform wird neu eine Vermögensobergrenze eingeführt. Alleinstehende Personen mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Franken und Ehepaare mit einem Vermögen über 200 000 Franken sowie rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen mit einem Vermögen von mehr als 50 000 Franken, werden keinen Anspruch auf EL haben (neu Art. 9 a ELG).

Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird bei dieser Vermögensobergrenze nicht berücksichtigt (Verzichtvermögen hingegen schon). Bei der Berechnung des Vermögensverzehrs werden sie – nach Abzug eines Freibetrags – jedoch weiterhin berücksichtigt.

1.7 Tiefere EL-Vermögensfreibeträge – Kantonale Beihilfen

Der Anspruch auf kantonale Beihilfen ist heute an die Vermögensfreibeträge gemäss ELG gekoppelt. Mit der EL-Reform werden die Vermögensfreibeträge für alleinstehende Personen auf Fr. 30 000 und für Ehepaare auf Fr. 50 000 gesenkt. Um weitere Leistungsein-schnitte bei den kantonalen Beihilfen innert kurzer Frist zu vermeiden, werden weiterhin die höheren Vermögensfreibeträge angewendet.

ZLG-Änderung per 1.1.2021:

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 Kein Anspruch auf Beihilfen besteht, wenn das gemäss ELG ermittelte Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

a. Fr. 37 500 bei Einzelpersonen,

b. Fr. 60 000 bei Ehepaaren,

c. Fr. 15 000 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV haben.

Bitte beachten Sie, dass bei Heimbewohnenden, die kantonale Zuschüsse beanspruchen, die Vermögensfreibeträge gemäss neu ELG gelten. D.h. Personen, die ein Vermögen über Fr. 30 000 bzw. Fr. 50 000 verfügen, haben keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse. Dies gilt sowohl für altrechtliche wie auch auf nach neuem Recht berechnete EL-Fälle.

2. Weitere Änderungen im ZLG, in der ZLV und den Weisungen per 1.1.2021

2.1 Erhöhung des Staatsbeitrages ZL per 1.1.2021

Die Änderung von § 34 des Zusatzleistungsgesetzes, welche Gegenstand der Steuervorlage 17 war, wird per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Damit leistet der Kanton den Gemeinden neu einen Kostenanteil von 50% (heute 44%).

Die quartalsmässigen Akontozahlungen des Kantonalen Sozialamtes an die Zusatzleistungen werden entsprechend höher ausfallen.

2.2 Soziallastenausgleich

Der Soziallastenausgleich wurde am 27. September 2020 vom Volk angenommen. Die Koordinationsbestimmung zu § 34 ZLG wird mit Inkraftsetzung wie folgt lauten:

«Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 70% an den anrechenbaren Teil der von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen. Anrechenbar sind höchstens 125% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf der Gesamtbevölkerung».

Über die weiteren Umsetzungsbestimmungen werden wir Sie im Verlaufe des Jahres 2021 informieren sowie auch über den Entscheid des Regierungsrates über das Inkraftsetzungsdatum.

2.3 Verwaltungskosten- und Staatsbeiträge können gekürzt werden

Mit der EL-Reform wird der Bund ermächtigt seine Beteiligung an die Verwaltungskosten EL zu kürzen (neu Art. 24 Abs. 2 ELG), wenn die Vorschriften des ELG, der darauf gestützten Verordnungen oder der Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen wiederholt nicht beachtet werden. Denkbar sind beispielsweise Kürzungen aufgrund von wiederholten Berechnungsfehlern in bestimmten Konstellationen sowie aufgrund von wiederholt zu langen Bearbeitungsfristen.

Im Kanton Zürich tragen die Gemeinden die Verwaltungskosten selber (§ 33 Abs. 2 ZLG), wobei der Kanton mindestens zwei Drittel der Bundesverwaltungskostenbeteiligung den Gemeinden weiterleitet. Wird in Zukunft der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten gekürzt, wird das Kantonale Sozialamt den Kürzungsbetrag nach Massgabe der Pflichtwidrigkeit denjenigen Gemeinden in Rechnung stellen, welche die Kürzung verursacht haben (neu § 23 Abs. 3 ZLV).

Bis am 1. Januar 1991 war im ZLG in § 36 festgehalten, dass Beiträge des Kantons für Aufwendungen, die das Gemeindeorgan entgegen den Gesetzes- und Vollzugsvorschriften vorgenommen hat, gekürzt oder verweigert werden.

Diese Bestimmung wurde bei der Einführung des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in der Annahme, dass das Staatsbeitragsgesetz diese Regelung umfasst, aufgehoben. Nun wurde mit Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts VB.2018.00586 vom 12. September 2019 entschieden, dass sich solche Kürzungen nicht auf das Staatsbeitragsgesetz abstützen lassen. Aufgrund dessen wurde die Möglichkeit zur Kürzung und Verweigerung von Beiträgen des Kantons an rechtswidrig ausgerichtete Zusatzleistungen zur AHV/IV wieder in das ZLG aufgenommen (neu § 34 Abs. 2 und 3 ZLG). Diese Änderung tritt per 1.1.2021 in Kraft.

2.4 Rückerstattungspflicht unrechtmässig bezogener Beihilfen und Zuschüsse

Aufgrund eines Gerichtsentscheides wurde nun mit der Anpassung des § 19 Abs. 5 ZLG eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die bejaht, analog zu den Ergänzungsleistungen, unrechtmässig bezogene Beihilfen und Zuschüsse zurückzufordern. Art. 25 ATSG wird somit auch auf kantonale Beihilfen und kantonale Zuschüsse anwendbar.

2.5 Aufhebung von § 6 ZLV – Vergütung von Krankheitskosten nach dem Tod

Gemäss Art. 15 Bst. a ELG werden Krankheits- und Behinderungskosten vergütet, wenn die Vergütung innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht wird. Die in § 6 ZLV enthaltene Regelung, wonach Krankheits- und Behinderungskosten nach dem Tod einer Person vergütet werden, wenn sie innert zwölf Monaten nach dem Tod verlangt werden, widerspricht der genannten Regelung im ELG und wird deshalb per 1.1.2021 aufgehoben.

2.6 Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen

Auch die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV werden per 1. Januar 2021 angepasst. Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen bzw. Anmerkungen:

2.6.1 Gesuche um Erhöhung oder Senkung der Mietzinshöchstbeträge

Neues Mietzinsanrechnungsmodell (neu Art. 10 ELG)

Mit der EL-Reform kommt ein neues Mietzinsanrechnungsmodell zur Anwendung. Neu rechnet sich das Mietzinsmaximum nach der Region, der Wohnform und der Haushaltsgrösse. Die Gemeinden werden neu in drei Mietzinsregionen geteilt. Die Einteilung ist in der neuen Verordnung (*Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*; https://www.admin.ch/opc/search/?text=Erg%C3%A4nzungsleistungen&lang=de&facet=&product%5B%5D=oc&language%5B%5D=de&productAll=all&date_range_min=&date_range_max=&d_is_in_force=yes) geregelt.

Das BSV passt diese Verordnung jährlich per Ende September an die Veränderungen in der Gemeindeentwicklung (Fusionen) an. Dabei werden für die EL-Berechnung (bzw. Mietzinsregionen) des Folgejahres nur jene Gemeindefusionen berücksichtigt, welche per Ende September den Status «genehmigt» innehaben.

Bisher	Maximal anrechenbarer Mietzins pro Monat (pro Jahr) in Franken-unabhängig vom Wohnort
Alleinstehende Person	1 100 (13 200)
Ehepaare und Familien	1 250 (15 000)

Neues Recht:	3 Regionen		
Haushaltsgrösse	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	1 370 (16 440)	1 325 (15 900)	1 210 (14 520)
2 Personen	1 620 (19 440)	1 575 (18 900)	1 460 (17 520)
3 Personen	1 800 (21 600)	1 725 (20 700)	1 610 (19 320)
4 Personen und mehr	1 960 (23 520)	1 875 (22 500)	1 740 (20 880)

Neu wird auch die Situation für Personen in Wohngemeinschaften geregelt

Neues Recht:	3 Regionen		
Haushaltsgrösse	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	810 (9 720)	787.50 (9 450)	730 (8 760)

Zu beachten sind auch die höheren Pauschale für Heizkosten (Fr. 1 260), die höhere Pauschale für Nebenkosten (Fr. 2 520) sowie der höhere Rollstuhlzuschlag (Fr. 6 000) pro Jahr.

Einreichfrist der Gemeinden um Mietzinserhöhung/-senkung

Mit der EL-Reform wurde die Möglichkeit eingebaut, dass die Kantone beim BSV jeweils Gesuche um Erhöhung oder Senkung der anrechenbaren Mietzinsmaxima einreichen können (neu Art. 10 Abs. 1^{quinquies} ELG in Verbindung mit neu Art. 26a ELV).

Im Kanton Zürich wird damit auch den Gemeinden die Möglichkeit gegeben solche Gesuche beim Kantonalen Sozialamt einzureichen.

Diese sind jeweils bis **31. Mai des Vorjahres** einzureichen. In den Gesuchen ist der beantragte Erhöhungs- oder Senkungsprozentsatz anzugeben. Die Gesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Während der dreijährigen Übergangsfrist sind alle EL-Fälle (zu Hause) für die Begründung der Gesuche miteinzubeziehen (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV neu Ziffer 1.1.4).

2.6.2 Rückerstattungen rechtmässig bezogener EL aus Nachlass

Künftig müssen rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen, die eine Person in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod bezogen hat, aus dem Nachlass zurückbezahlt werden bzw. von den ZL-Durchführungsstellen zurückgefordert werden (neu Art. 16 a ELG). Von dieser Rückerstattungspflicht sind Ergänzungsleistungen betroffen, welche ab dem Inkrafttreten der EL-Reform bezogen werden. Die EL (inkl. PV) werden vom Todesmonat an rückwärts und nur für ganze Monate zurückgefordert. Zusätzlich sind auch die rechtmässig bezogenen kantonalen Leistungen zurückzufordern. Die Rückforderung der EL geht dabei vor. Ein Merkblatt sowie ein Verfügungsmuster wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachverband, der SVA Zürich und dem Kantonalen Sozialamt erarbeitet und über den Fachverband den Mitgliedern bereits zur Verfügung gestellt.

Gemäss WEL Anhang 17 sind dazu neue Konten in der Finanzbuchhaltung einzuführen und gegenüber dem Bund sind Rückerstattungen und Abschreibungen aus rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen und unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen separat auszuweisen.

Die Gemeinden im Kanton Zürich haben den Kontenplan HRM2 zu nutzen. Eine Anpassung des Kontenplanes wie dies der Bund in der WEL vorsieht, ist auf den 1.1.2021 nicht möglich, da eine solche Erweiterung im Kanton Zürich dem Kantonsparlament zur Genehmigung vorzulegen ist.

Nach Rücksprache mit dem BSV wurde eine Fristerstreckung zur Umsetzung der Kontenplanerweiterung auf den 1.1.2023 gewährt, unter der Voraussetzung, dass die ZL-Durchführungsstellen in den Quartalsmeldungen an das Kantonale Sozialamt über die ZLEL-Webapplikation, diese dennoch separat ausweisen und der Revisionsdienst des Kantonalen Sozialamtes in der Folge die Angaben überprüft.

Das Gemeindeamt wird die Vorlage zur Kontenplanerweiterung zu HRM2 unter Mitarbeit des Kantonalen Sozialamtes für das Parlament vorbereiten. Bis dahin ist in der Gemeindebuchhaltung das vorhandene Rückerstattungs- bzw. Abschreibungskonto sowohl für Rückerstattungen bzw. Abschreibungen aus rechtmässig wie auch aus unrechtmässig bezogener EL zu nutzen.

2.6.2.1 Erweiterung der ZLEL-Webapplikation per 1.1.2021

In den Quartalsmeldungen über die ZLEL-Webapplikation sind die Rückerstattungen bzw. Abschreibungen nach «rechtmässig» und «unrechtmässig» zu unterscheiden und bereits ab dem 1. Quartal 2021 getrennt auszuweisen. Die drei Fachapplikationsanbieter für ZLPRO,

VISTA, ZUSCALC haben die neue Schnittstellendefinition (Version 4.) und die dazugehörige XSD-Datei sowie eine XML-Beispieldatei am 24. November erhalten. Sollte es nicht möglich sein, dass bereits das 1. Quartal 2021 mit der neuen Schnittstelle geliefert werden kann, dann ist übergangsweise eine manuelle Ergänzung der Werte über die Schnittstelle Version 3.0. möglich und entsprechend von den ZL-Durchführungsstellen zu nutzen und abzufüllen. Gleichzeitig wird in Analogie zur EL auch bei den Kantonalen Beihilfen und Kantonalen Zuschüssen die Unterscheidung zwischen Rückerstattungen aus rechtmässig bezogenen BH/ZU und unrechtmässig bezogenen BH/ZU vorgenommen. Damit der Revisionsdienst überprüfen kann, ob die Rückerstattungen aus Nachlass korrekt gemeldet werden, sind die Fälle aufzulisten und anlässlich der Revision vorzulegen oder in der Rückerstattungsliste speziell zu kennzeichnen, so dass die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit gewährleistet ist. (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV neu Ziffer 1.7.2).

2.6.2.2 Todesfallmeldungen - UPI-Service der ZAS nutzen

Den ZL-Durchführungsstellen steht der UPI-Service der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verfügung, damit Todesfälle von Personen, die einmal EL bezogen oder an einer EL beteiligt waren, erfasst werden können und evtl. eine Rückerstattung der EL aus Nachlass rechtzeitig vorgenommen werden kann (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV neu Ziffer 1.7.3).

Die UPI-Services ermöglichen Abfragen anhand einer AHV-Nummer oder üblicher Identifikationsmerkmale. UPI-Kunden können Mutationen in UPI auch nur für einen bestimmten Zeitraum erhalten wie z.B. Statusänderungen von AHVN13, Namensänderungen oder Todesfallmeldungen. Ausserdem wird eine Abgleichfunktion angeboten, die ein Personenregister mit UPI vergleicht und festgestellte Abweichungen bei den Identifikationsmerkmalen meldet. Die Umsetzung der UPI-Services in einer IT-Anwendung setzt eine entsprechende Programmierung und damit den Beizug von Softwarefachleuten voraus.

Link:

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions/-unique-person-identification--upi-/upiservices.html>

Die angepassten Weisungen werden anfangs Januar 2021 auf der Kantonalen Webpage aufgeschaltet.

Link: <https://www.zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html>

3. Weiteres

3.1 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) soll gemäss Stellungnahme des Bundesrates auf eine Interpellation vom 11. November 2020 per 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Verordnungsbestimmungen zum ÜLG befinden sich aktuell in Vernehmlassung. Sobald die weiteren Eckwerte klar sind, werden wir Sie gerne wieder informieren. Schon heute können wir Sie über folgende Aspekte in Kenntnis setzen:

Erwartete Fallzahlen

Das BSV rechnet für das erste Jahr schweizweit mit 700, für das zweite Jahr mit 2100 und für das dritte Jahr mit 3200 anspruchsberechtigten Personen. Ab dem vierten Jahr dürfte der volle Bestand von etwa 3500 Personen erreicht sein. Damit ist auch im Kanton Zürich mit tiefen Fallzahlen zu rechnen.

Aufwand

Die Überbrückungsleistungen werden aus den allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Der Bund rechnet mit Kosten von rund 20 Millionen Franken für das erste Jahr. Diese dürften sich ab 2027 bei rund 150 Millionen Franken pro Jahr stabilisieren.

Zuständigkeit für die Durchführung liegt bei den Gemeinden

Art. 19 Abs. 1 ÜLG sieht für die Entgegennahme und die Prüfung der Gesuche sowie die Festsetzung und die Auszahlung der Überbrückungsleistungen vor, dass die Organe gemäss Artikel 21 Absatz 2 ELG des Kantons zuständig sind, in dem die Bezügerin oder der Bezüger den Wohnsitz hat. Der Kanton Zürich hat die Kompetenz zur Durchführung der Vorschriften über die Ergänzungsleistungen an die Gemeinden delegiert (Art. 21 Abs. 2 ELG i. V. m. § 2 ZLG: Die Durchführung obliegt den politischen Gemeinden), womit die Gemeinden für die Einführung der neuen Leistung zuständig sind.

Durchführung in einem dezentral organisierten Umfeld - Empfehlung

Aufgrund der vergleichsweise tiefen Fallzahlen und den damit verbundenen organisatorischen, fachlichen, personellen, verwaltungsökonomischen und auch IT-Fragestellungen empfehlen wir, für die Durchführung organisatorische Synergien zu nutzen. Auch für die Durchführung der Überbrückungsleistungen steht es den Gemeinden offen, die Aufgabe einer grösseren ZL-Durchführungsstelle zu übertragen. Diese Lösung dürfte insbesondere für kleine und mittelgrosse ZL-Durchführungsstellen in Betracht fallen.

3.2 Rollout Abrufverfahren Telezas (neu Art. 26 Abs. 2 ELG)

Mittels Abrufverfahren werden alle ZL-Durchführungsstellen Zugriff auf das Versicherten-, Renten- und Ergänzungsleistungsregister erhalten. Die Abfragemöglichkeit via Telezas ist bei der ZAS mit Inkrafttreten der EL-Reform freigeschaltet. Die von den ZL-Stellen vorgesehene BenutzerInnen werden im Verlaufe des Monats Dezember von uns einen Link für das Anmeldeformular mit einer Anleitung/Ablauf erhalten.

Die einzelnen Personen der ZL-Durchführungsstellen, die eine Zugriffsberechtigung auf das EL-Register erhalten sollen, werden ein Antragsformular ausfüllen müssen. Dieses Formular

muss neben dem Benutzer bzw. der Benutzerin auch noch durch eine bezeichnete Vertrauensperson vom Kantonales Sozialamt unterzeichnet werden. Es wird ein 2-Faktor Authentifizierungssystem mit einem Token pro Person geben. Die Token werden an die ZL-Durchführungsstellen per Einschreiben zugestellt, sobald das Anmeldeformular an das Kantonale Sozialamt retourniert wurde.

3.3 Festhalten an der Empfehlung zur Maskenvergütung

Am 14. Juli 2020 haben wir Ihnen per Mail die Empfehlung des BSV zur Vergütung der Kosten von Masken zum Schutz vor dem Coronavirus in den EL weitergeleitet und die Empfehlung des BSV gestützt. Wir halten an dieser weiterhin fest und empfehlen Kosten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten über Krankheitskosten zu übernehmen. Werden bspw. Masken in Heimen den Bewohnenden gratis abgegeben, dann ist eine Regelung, dass für Heimbewohnende keine Maskenvergütung gilt, nachvollziehbar.

3.4 Datenerhebung zu den durchgeführten Observationen 2020 im Frühjahr 2021

Wir haben Sie bereits darüber informiert, dass das BSV den Auftrag hat, jährlich eine Erhebung der Daten zu den durchgeführten Observationen vorzunehmen. Die Observationsweisung sowie die Fragen, die beantwortet werden müssen, haben wir Ihnen zur Vorbereitung bereits als Vorabinformation zukommen lassen.

Mittlerweile haben wir dem BSV von allen ZL-Stellen im Kanton Zürich die Kontaktpersonen bekanntgegeben, damit das BSV im Januar 2021 den Fragebogen diesen Personen direkt (elektronisch) zustellen kann bzw. das Login zum Portal mitteilt. Das Kantonale Sozialamt hat den Auftrag gewisse Plausibilitätschecks vorzunehmen und bei der Rückmeldevollständigkeit zu unterstützen.

4. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

4.1 Termine für die ZL-Quartalsabrechnungen 2021

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL-Webapplikation sind im Jahr 2021 folgende Termine vorgesehen:

Quartalsabrechnung Q1:	Donnerstag, 18. März 2021
Quartalsabrechnung Q2:	Donnerstag, 17. Juni 2021
Quartalsabrechnung Q3:	Donnerstag, 16. September 2021
Quartalsabrechnung Q4:	Freitag, 10. Dezember 2021

4.2 Statistikdaten

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten.

Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

Achtung: Diese Daten sind nicht dem Kantonalen Sozialamt zu liefern, sondern dem Statistischen Amt des Kantons Zürich (Direktion der Justiz und des Innern). Die Aufforderung zur Datenlieferung erfolgt jeweils vom Bundesamt für Statistik (BFS). Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich unter folgendem Link: <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2020-0378>

a) Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten zu finden.

Die Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen).

Die Statistikdaten-SA 2021 sind bis am **10. Dezember 2021** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) Monatliche EL-Registerdatenmeldungen und monatliche Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen und Korrekturen

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen **monatlich jeweils zwischen dem 25. und dem 3. des Folgemonats** zu melden.

Die Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen erfolgen jeweils zwischen dem 16. und 20. jeden Monats.

Die Bearbeitung bzw. Korrekturen sind von den ZL-Durchführungsstellen monatlich zwischen dem 21. und 24. Kalendertag vorzunehmen. Diese Regelungen sind auch in den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen Kapitel 4 festgehalten.

Die Wegleitung ELReg, die technischen Grundlagen, das Plausibilisierungshandbuch und weitere Informationen finden Sie in der Linksammlung im «Bereich für die Durchführungsstellen»:

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/registre-des-prestations-complementaires.html>

Die Übermittlung der monatlichen EL-Registerdaten pro Gemeinde via sedex an die IGS GmbH/SVA verlief im 2020 teilweise nicht ganz reibungslos. Meistens handelte es sich um folgende, gleichartige Problemstellungen:

- Datenlieferungen gelangten teilweise ohne Dateninhalt an die IGS
- Durch die IT-Abteilungen der Gemeinden wurden die sedex-Adapter ohne Wissen der ZL-Stelle entfernt. Dadurch konnten die EL-Registerdaten nicht übermittelt werden.
- Ein IT-Provider hat die Lizenzrechte des sedex-Adapters storniert.
- Bei Anpassungen respektive Aktualisierungen oder eines Wechsels des sedex-Adapters wurden die ZL-Stellen nicht informiert. Dadurch konnten die EL-Registerdaten nicht übermittelt werden.

- Aus zurzeit noch unbekanntem Gründen kommen einige Datenlieferungen von der ZL-Stelle bei der IGS nicht an.
- Die ZL-Stelle hat vergessen, die Datenübermittlung auszuführen.
- Durch Abwesenheiten der verantwortlichen Person, wurden die EL-Registerdaten nicht fristgerecht durch die Stellvertretungen übermittelt.

Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungskosten. Das BSV ermittelt die Anzahl Fälle. Diese bemessen sich nach der korrekten und vollständigen Datenerfassung- und Übermittlung der ZL-Durchführungsstellen. Die EL-Registerdaten sind die Basisdaten für die Verwaltungskosten.

Gerne erinnern wir Sie daran, dass die ZL-Durchführungsstellen für die fristgerechte, korrekte und vollständige Übermittlung der EL-Registerdaten verantwortlich sind. Eine nicht vollständige Datenlieferung kann in Zukunft zu einer Verwaltungskostenkürzung des Bundes führen.

5. Parlamentarische Geschäfte

Es sind verschiedene parlamentarische Geschäfte hängig, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die EL haben werden.

Ergänzungsleistungen für Betreutes Wohnen (Motion 18.3716)

Am 12. Dezember 2019 hat das Parlament die Motion «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» (18.3716) definitiv angenommen. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat eine Gesetzesänderung vorlegt, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über EL zur AHV sicherstellt, sodass Heimeintritte für betagte Menschen verzögert oder vermieden werden können. Das BSV wird nun einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten. Da zuerst gewisse Grundlagenarbeiten geleistet werden müssen, kann zurzeit noch nichts zur Stossrichtung einer möglichen Regelung gesagt werden. Insbesondere ist auch die Frage, ob die Kosten für das betreute Wohnen über die jährlichen EL oder über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten finanziert werden sollen, noch komplett offen.

Postulate zu begleitetem und betreutem Wohnen – Motion «Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung»

(KR-Nr. 196/2016, KR-Nr. 404/2016 sowie Vorlage KR-Nr. 5485)

Im Kanton Zürich hat sich der Regierungsrat bekanntlich im Rahmen der Behandlung der Postulate betreffend begleitetem Wohnen für Menschen mit Behinderung und betreffend betreutes Wohnen statt verfrühter Heimeintritt bereits in einem kurzen Bericht vom August 2018 z.H. Kantonsrat geäußert. Er stützte sich dabei auf umfangreiche Fachberichte der Hochschule Luzern sowie der Pro Senectute. Die Postulate wurden im Kantonsrat mittlerweile als erledigt abgeschlossen.

Motion «Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung» (KR-Nr. 100/2017)

Anlässlich der Motion «Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung», die dem Kantonsrat am 25. Juni 2018 überwiesen wurde, hat die ZHAW im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes, unter Mitwirkung von Betroffenen, Gemeinden und anderen Organisationen einen Bericht erstellt, der zur Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage verwendet werden soll. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung ihrem individuellen Bedarf entsprechend direkt unterstützt werden, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb einer Institution leben oder arbeiten. Der Bericht kommt zum Schluss, dass Subjektfinanzierung ganz im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention zu mehr Wahlfreiheit und Selbstbestimmung führen wird. Mit dem Systemwechsel soll nicht Sonderrecht geschaffen, sondern Gleichstellung erzielt werden.

Weiterführende Informationen zu diesem Projekt finden Sie unter:

<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2020/09/subjektfinanzierung--mehr-teilhabe-fuer-mehr-menschen-mit-behind.html#1820031253>

Neues Kinder- und Jugendheimgesetz

Am 1. Januar 2022 tritt voraussichtlich das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft. Die Bildungsdirektion hat am 25.11.2020 die Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen eröffnet. Das KJG löst das geltende Jugendheimgesetz ab und regelt sämtliche ergänzende Hilfen zur Erziehung. Dazu gehören Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPF). Auf der [Webseite des Kantons](#) finden Sie weitergehende Informationen zum KJG.

IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV) (Geschäft Nr. 17.022)

Der Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken – diese Ziele verfolgt der Bundesrat mit der „Weiterentwicklung der Invalidenversicherung“ für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die Vorlage ersetzt zudem das heutige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses System. Im heutigen Rentensystem mit vier Stufen ist es für viele IV-Rentnerinnen und -Rentner nicht attraktiv, mehr zu arbeiten, weil sich wegen diesen Schwelleneffekten ihr verfügbares Einkommen nicht erhöht. Wie schon heute wird ab einem IV-Grad von 70 Prozent eine ganze Rente zugesprochen. Bereits laufende Renten werden dann nach dem neuen System berechnet, wenn sich bei einer Revision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und wenn die versicherte Person bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch nicht 55 Jahre alt ist. Die Renten von Versicherten unter 30 Jahren werden innerhalb von 10 Jahren ins stufenlose System überführt, sofern sie nicht schon im Rahmen einer ordentlichen Revision angepasst wurden. Das Parlament hat die Gesetzesrevision am 19.6.2020 verabschiedet. Es ist vorgesehen, die Weiterentwicklung der IV auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Die Verordnungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV gehen demnächst in die Vernehmlassung. Die EL sind davon nicht betroffen. Insbesondere können die Bestimmungen zur Anrechnung des Mindesteinkommens von Teilinvaliden nach Artikel 14a ELV auch mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems beibehalten werden.

ATSG. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Änderung (Geschäft Nr. 18.029)

Die Änderungen des ATSG treten per 1.1.2021 in Kraft und haben in zwei Bereichen Auswirkungen auf die EL. Zum einen wird die relative Verwirkungsfrist für Rückforderungen unrechtmässig bezogener Leistungen nach Art. 25 Abs. 2 ATSG von einem auf drei Jahre verlängert. Zum anderen sieht die ATSG-Revision vor, dass die Sistierung von Leistungen mit Erwerbsersatzcharakter – und in der Folge auch der EL – bei Personen, die sich dem Straf- oder Massnahmenvollzug entziehen, ab dem Zeitpunkt vorzunehmen ist, in dem der Vollzug hätte beginnen sollen.

AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) (Geschäft Nr. 19.057)

Der Bundesrat will die Verwaltungsabläufe durch eine breitere, kontrollierte Verwendung der AHV-Nummer effizienter machen. Er hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2019 die Botschaft zu einer Änderung des AHV-Gesetzes verabschiedet. Neu sollen Behörden generell die AHVN verwenden dürfen. Diese Vorlage des Bundesrates wird nun vom Parlament behandelt, wobei der Ständerat das Geschäft bereits behandelt hat und sich der Nationalrat noch damit befassen muss.

ZGB - Änderung (Erbrecht), (Geschäft-Nr. 18.069)

Nach Ansicht des Bundesrates wird das Erbrecht den heute vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, das Erbrecht flexibler auszugestalten. Der Erblasser soll über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen können. Dazu will der Bundesrat insbesondere die Pflichtteilsquoten senken. So könnte der Erblasser beispielsweise auch den faktischen Lebenspartner oder die Stiefkinder stärker begünstigen. Die Änderung des Erbrechts befindet sich derzeit im Parlament in Beratung, wobei sich bereits beide Räte mit der Vorlage befasst haben und nun in der Differenzbereinigung noch wenige Punkte zu klären sind.

Revision Grundbuchverordnung (GBV)

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2020 die Vernehmlassung für eine Revision der Grundbuchverordnung eröffnet.

Künftig können alle natürlichen Personen durch die Grundbuchämter mittels Zuordnung der AHV-Nummer identifiziert werden. So kann zweifelsfrei festgestellt werden, über welche Rechte oder Pflichten eine Person im Grundbuch verfügt, d.h., ob sie beispielsweise Hauseigentümerin ist oder an einer bestimmten Parzelle ein Wegrecht oder ein Pfandrecht besitzt. Weiter soll ein nationaler Grundstücksuchdienst durch Behörden errichtet werden.

Informationen dazu unter:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80702.html>

6. Interessante Gerichtsurteile

Im Verlaufe dieses Jahres sind einige interessante Gerichtsurteile ergangen, auf die wir Sie gerne aufmerksam machen möchten. Zu Fragen, die in den Urteilen behandelt bzw. beantwortet werden, sind im Verlauf des Jahres auch immer wieder mal Webticketanfragen bei uns eingegangen.

Bundesgerichtsurteil 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019

Im Bereich der Sozialversicherung müssen alle leistungsrelevanten Tatsachen gemeldet werden. Art. 148a StGB begründet mit der Tatvariante des «Verschweigens von Tatsachen» eine Unterlassungsstrafbarkeit.

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F04-12-2019-6B_1033-2019&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

Dieses Urteil ist interessant, da noch nicht viele Bundesgerichtsurteile zum Art. 148a StGB vorhanden sind.

Bundesgerichtsurteil 9C_251/2019 vom 9. Januar 2020

Mit der Schadenminderungspflicht nicht vereinbar ist, während eines laufenden Rentenrevisionsverfahrens die allenfalls verbleibende Restarbeitsfähigkeit **nicht** zu verwerten.

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza://09-01-2020-9C_251-2019&lang=de&zoom=&type=show_document

Bundesgerichtsurteil 9C_479/2020 vom 26. August 2020

Der Wille der EL-Bezügerin, sich nachträglich für erbrachte Pflegeleistungen erkenntlich zu zeigen, begründet keineswegs deren Entgeltlichkeit, wodurch keine Anrechnung als Vermögensverzicht erfolgen würde. Dafür spricht vorliegend auch die fehlende steuerliche Einkommensdeklaration seitens der pflegenden Tochter.

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza://26-08-2020-9C_479-2020&lang=de&zoom=&type=show_document

Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2019.00078 vom 24. Juni 2020

Dem Versicherten steht der Maximalbetrag an persönlichen Auslagen zu. Die BSV-Mitteilung 411 ist für die Durchführungsstellen verbindlich. Der Maximalbetrag darf bei offensichtlich vermindertem Verwendungsbedarf bis auf höchstens einen Drittel gesenkt werden, wobei der Verwendungsbedarf vorliegend nicht offensichtlich vermindert ist. Das Vermögen darf nicht berücksichtigt werden.

<https://chid003d.ideoso.ch/c050018/svg/findindexweb.nsf/urteil.xsp?uid=6391dd7a-799c-45da-afba-bbeb120d69ac>

Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2019.00047 vom 1. September 2020

Bedeutet eine Verrechnung einen Eingriff in das Existenzminimum, ist sie unzulässig. Eine Verrechnung ist erst zulässig, wenn die Rückerstattungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist und über ein allfälliges Erlassgesuch rechtskräftig entschieden ist.

Ist ein Ausgabenüberschuss vorhanden und weder Vermögen noch Erwerbseinkommen vorhanden, ist in der Regel auf eine Verrechnung zu verzichten und sind die Rückforderungen als uneinbringlich abzuschreiben.

Bundesgerichtsurteil (9C_135/2020 vom 30. September 2020)

Bewertung des Freizügigkeitskapitals

Nachdem einem Mann rückwirkend eine ganze Invalidenrente zugesprochen wurde, liess sich dieser sein Freizügigkeitsguthaben auszahlen. Für die rückwirkende Berechnung der Ergänzungsleistungen wollte die Ausgleichskasse des Kantons Bern dieses Guthaben als verzehrbaren Vermögenswert anrechnen. Das geht nicht, hat das Bundesgericht entschieden.

Hinweis: Die ZL-Durchführungsstellen finden laufend eine kurze Zusammenfassung der SVG-Urteile sowie Bundesgerichtentscheide, die die EL betreffen auf unserer Homepage im Loginbereich für die ZL-Durchführungsstellen.

7. EL-Weiterbildungskurse 2021

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL- Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Die alljährlich stattfindenden viertägigen Basiskurse vermitteln das Grundwissen über Zusatzleistungen zur AHV/IV. Auf den zweitägigen Einführungskurs folgt rund zwei Monate später ein Praxistag, an dem das Erlernete reflektiert und nochmals vertieft werden kann.

Im Kalenderjahr 2021 finden weitere Kurse zu ausländischen Renten, Entscheidungsdredaktion sowie Follow-UP EL-Reform inkl. EL-Up-date statt.

Eine Kursanmeldung ist ab Januar 2021 online über www.zl-fachverband.ch möglich.

Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Durchführungsstelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Claudio Zogg, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Joël Mingot, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Titus Merz, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen

Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)

1. Lebensbedarf in Franken pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Waisen sowie 1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2015 bis 2018	19 290	28 935	10 080	6 720	3 360
2019 und 2020	19 450	29 175	10 170	6 780	3 390
2021	19 610	29 415	10 260	6 840	3 420

EL-Reform (Fälle neuerechtlich)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare		Kinder ab 11. Altersjahr	Kinder bis 11. Altersjahr
2021	19 610	29 415	1. Kind	Fr. 10 260 (wie bisher)	Fr. 7 200
			2. Kind	Fr. 10 260 (wie bisher)	Fr. 6 000
			3. Kind	Fr. 6 840 (wie bisher)	Fr. 5 000 (Reduktion um 1/6)
			4. Kind	Fr. 6 840 (wie bisher)	Fr. 4 165 (Reduktion um 1/6)
			5. Kind	Fr. 3 420 (wie bisher)	Fr. 3 470 (Reduktion um 1/6)

Ab dem 6. Kind keine Reduktion mehr

2. Miete - jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)		
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare
In Franken pro Monat / pro Jahr		
2005 bis 2021 (altrechtliche Fälle bis Ende 2023)	1 100 / 13 200	1 250 / 15 000

Ab 2021 neues Mietzinsanrechnungsmodell:

Neues Recht:	3 Regionen		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinstehend	1 370	1 325	1 210
2 Personen	1 620	1 575	1 460
3 Personen	1 800	1 725	1 610
4 Personen und mehr	1 960	1 875	1 740

Neu wird auch die Situation für Personen in Wohngemeinschaften geregelt:

Neues Recht:	3 Regionen		
Haushaltsgrösse	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	810 (9 720)	787.50 (9 450)	730 (8 760)

3. Maximal anrechenbare Heimtaxen

Heime gemäss Art. 25 a ELV, innerkantonale gemäss § 1 ZLV
 Heimtaxen (maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag): § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013

3.1 Pflegeheime

Kanton Zürich: §1 lit. a ZLV
 ausserkantonale bewilligte Pflegeheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	Pflegeheime BESA In Franken pro Tag	Pflegeheime RAI/RUG In Franken pro Tag
	Pflegeheime (Pflegefinanzierung per 1.1.2011): Heimtaxe= Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60 (per 1.1.2020: max. Fr. 23)	
2011-2013	250	
2014-2021	255	

3.2 Invalideneinrichtungen für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 lit. b ZLV (§ 6 IEG)
- Ausserkantonale bewilligte Invalidenheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	IV-Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2021	175

3.3 Weitere anerkannte Heime für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 lit. f ZLV weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime (bspw. Sucht- und Drogeneinrichtungen, soziale Einrichtungen, Vollzugsanstalten u.a.)
- Ausserkantonale bewilligte Einrichtungen, die weder über eine Bewilligung als Pflegeheim- noch über eine Bewilligung als Invalideneinrichtung verfügen.

Jahr	Weitere Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2021	175

- **Achtung: Bei Aufenthalten in diesen unter 3.3 aufgeführten Heimen können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Ziffer 2.5)**

3.4 Kinder- und Jugendheime	
<p>➤ Kanton Zürich: § 1 lit. d ZLV</p> <p>➤ Ausserkantonale bewilligte Kinder- und Jugendheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons</p>	
2013 bis 31.7.2016	<p>Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich</p> <p>Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Kinder- und Jugendheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30.- pro Tag.</p> <p>Achtung: Bei ausserkantonalen Internaten, die nicht der IVSE unterstellt sind, können die gesamten Taxen übernommen werden.</p>
1.8.2016 bis 2017	<p>Innerkantonale zürcherische Kinder- und Jugendheime: Von der Bildungsdirektion beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Heimtaxe bzw. Fr. 0 als Heimtaxe, auch wenn die Heimtaxe Fr. 0 beträgt sind persönliche Auslagen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV) anzurechnen. <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime</p> <ul style="list-style-type: none"> Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen <p>Ausserkantonale Kinder- und Jugendheimplatzierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei anerkannten Einrichtungen mit interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen) sind maximal Fr. 30 pro Tag als Heimtaxe anrechenbar. Bei anerkannten Einrichtungen ohne Vereinbarung nach IVSE sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar
2018 bis auf Weiteres	<p>Anrechenbare Taxe in beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen und ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heimen:</p> <p>In beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen sind in der Regel die Versorgertaxen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anzurechnen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen muss sich jedoch im Kanton Zürich befinden.</p> <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte innerkantonale Kinder- und Jugendheime: Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen</p>

	<p>Ausserkantonale anerkannte Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung: Es sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar beziehungsweise die in Rechnung gestellten Heimtaxen.</p> <p>Ausserkantonale Einrichtungen mit IVSE-Anerkennung: In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, ist derjenige Betrag als Heimtaxe anzurechnen, welcher sich aus der Kostenübernahmegarantie (KÜG) ergibt und von den Eltern zu tragen ist. Die IVSE ist massgebend, wenn Heimstandort und zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes auseinanderfallen. IVSE-Fälle liegen somit in der Regel dann vor, wenn sich ein Kind in einem ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heim aufhält. In Ausnahmefällen kann auch ein IVSE-Fall vorliegen, wenn sich ein Kind in einem beitragsberechtigten zürcherischen Heim aufhält. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind über einen ausserkantonalen Wohnsitz verfügt (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes in einem anderen Kanton lebt).</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.5 Schulheime ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. c ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Schulheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons	
2013 bis 28.2.2016	Anrechenbare Taxe: Fr. 17 pro Tag Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag.
Ab 1.3.2016	Anrechenbare Taxe: Fr. 22 pro Tag. Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag.

3.6 Pflegefamilien ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. e ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Pflegefamilien gemäss Gesetzgebung des Standortkantons	
2015	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008: Siehe Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2015: <ul style="list-style-type: none"> • Maximal Fr. 56 (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58 (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64 (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.
	Bei sozialpädagogischen Pflegefamilien: <ul style="list-style-type: none"> • Maximal Fr. 62 (1. - 6. Altersjahr), Fr. 64 (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 70 (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.

Ab 2016 bis auf Weiteres	<p>Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016.</p> <p>Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2016</p> <p>Ansätze für Dauerpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 56 (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58 (7. - 12. Altersjahr) bzw. • Fr. 64 (13. - 18. Altersjahr) pro Tag. <p>Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.</p>
---------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)		
Jahr	Maximalbetrag in Franken pro pro Jahr § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag in Franken pro Jahr § 2 ZLV
2013 - 2014	6 403.30	2 134.40
2015 - 2018	6 430	2 143.30
2019 - 2020	6 483.35	2 161.10
2021	6 537*	2 179*

*Der Maximalbetrag entspricht 1/3 des allgemeinen Lebensbedarfs nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG. Der Jahresbetrag wird kaufmännisch auf- oder abgerundet auf einen ganzen Frankenbetrag.

5. Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)									
Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
In Franken pro Jahr									
2017	5 856	5 460	1 428	5 268	4 848	1 272	4 896	4 512	1 176
2018	6 060	5 664	1 488	5 460	5 040	1 320	5 088	4 692	1 224
2019	6 204	4 884	1 524	5 592	4 344	1 356	5 208	4 020	1 260
2020	6 252	4 812	1 536	5 628	4 260	1 368	5 232	3 936	1 272
2021	6 252	4 716	1 524	5 640	4 224	1 356	5 208	3 888	1 248

6. Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inkl. Verwaltungskosten	2021	2020	2019	2018	2017
Franken pro Jahr	528.15	520.80	506	502	502

7. Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 1 ^{bis} ELG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	pro Kind	selbstbewohnte Liegenschaft	Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
In Franken pro Jahr					
2011 - 2020	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000
EL-Reform					
2021 (altrechtlich laufende Fälle)	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000
2021 (neurechtlich laufende Fälle)	30 000	50 000	15 000	112 500	300 000

8. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)						
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Vollwaisen	im Heim lebende Personen	HE mittel zu Hause	HE schwer zu Hause
In Franken pro Jahr						
2005 bis 2021	25 000	50 000	10 000	6 000	60 000	90 000

9. Beihilfen (§ 16 ZLG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2005 bis 2021	2 420	3 630	1 210	807	403

Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 lit. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegeversorgung.html#410188076>

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideneinrichtungen nach § 1 lit. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen sind auf der Homepage der Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes zu finden. Sowohl jene mit wie auch jene ohne Beitragsberechtigung sind anerkannt.

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html>

Schulheime nach § 1 lit. c ZLV

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/sonderschulen.html>

Kinder- und Jugendheime nach § 1 lit. d ZLV

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime.html>

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 lit. f ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Suchthilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes:

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html>

Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, bei Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, sich bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 lit. f ZLV haben nach Ziffer 2.5 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (<https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufenthalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Ziffer 2.3.1-2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.5 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.

Anhang 3 EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen

SVA Zürich

Durchführung EL-Register Monatlicher Zeitablauf



SVA Zürich

Durchführung EL-Register Monatlicher Zeitablauf



Übersicht der ZL-Quartalsabrechnungs- und Statistikmeldungen sowie EL-Registerdatenmeldungen 2021

EL-Verarbeitungsmonate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
EL-Registerdatenlieferung via sedex an die SVA/IGS von den ZL-Durchführungsstellen	Meldefrist 25.1-3.2.	Meldefrist 25.2.-3.3	Meldefrist 25.3-3.4	Meldefrist 25.4.-3.5.	Meldefrist 25.5.-3.6	Meldefrist 25.6.-3.6	Meldefrist 25.7.-3.8.	Meldefrist 25.8.-3.9.	Meldefrist 25.9.-3.10.	Meldefrist 25.10.-3.11.	Meldefrist 25.11-3.12.	Meldefrist 20.12.-3.1.
Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen an die ZL-Durchführungsstelle (Via sedex)	16.-20. Februar	16.-20. März	16.-20. April	16.-20. Mai	16.-20. Juni	16.-20. Juli	16.-20. August	16.-20. September	16.-20. Oktober	16.-20. November	16.-20. Dezember	16.-20. Januar
Bearbeitung und Korrekturen der Plausibilitätsverletzungsmeldungen durch die ZL-Durchführungsstellen allenfalls durch die Fachapplikationszuständigen	Zwischen dem 20.-24. Februar	Zwischen dem 20.-24. März	Zwischen dem 20.-24. April	Zwischen dem 20.-24. Mai	Zwischen dem 20.-24. Juni	Zwischen dem 20.-24. Juli	Zwischen dem 20.-24. August	Zwischen dem 20.-24. September	Zwischen dem 20.-24. Oktober	Zwischen dem 20.-24. November	Zwischen dem 20.-24. Dezember	Zwischen dem 20.-24. Januar
ZLEL-Quartalsabrechnungen (Via ZLEL-Webapplikation)			Bis 18. März			Bis 17. Juni			Bis 16. September			Bis 10. Dezember
Sa-Statistik (Via ZLEL-Webapplikation)												Bis 10. Dezember

Ansprechpartner für EL-Registerdatenmeldungen

Ansprechstelle	Funktion	Mailadresse	Telefon
Kantonales Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen	Generelle Auskünfte, Fachfragen, Aufsichtsstelle u.a. auch für die EL-Registerdatenmeldungen,	sozialversicherungen@sa.zh.ch	043 259 52 86
Brigitte Köppel, (Leiterin)	Die ZL-Durchführungsstellen sind aufgefordert dem Kantonalen Sozialamt personelle, organisatorische Änderungen zu melden, insbesondere auch in Bezug auf die EL-Registerdatenmeldungen.	brigitte.koeppel@sa.zh.ch	043 259 24 61
Yen Nguyen (Adjunktin)		yen.nguyen@sa.zh.ch	043 259 52 66
SVA Zürich Prozesslinie Prämienverbilligung: Daniela Gitto, Werner Wey, Flavio Clavuot (Leiter)	Triagestelle, Durchführung EL-Register, Reporting und Mahnwesen	git@svazurich.ch wey@svazurich.ch fcl@svazurich.ch	044 448 53 67 044 448 53 65 044 448 52 15
Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Datenlogistik ZH	Fragen zur Sedexinfrastruktur, Sedex-ID u.ä.	Hotline:	
Stefan Wiederkehr, Martin Vetesnik (Leiter)		datenlogistik@bd.zh.ch stefan.wiederkehr@bd.zh.ch	043 259 39 09 043 259 30 28
SVA/IGS GmbH Allesandro Ferrara Gracian Godler	IT-Stelle für die Datenverarbeitung	gracian.godler@igs-gmbh.ch	071 246 58 17